

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher Samuel Jakobson Ben-Jaakow und Bernhard Dow Lewy

betreffend das Konto des Jacques Lewy

Geschäftsnummern: 003931/MD; 214820/MD; 223815/MD

Zugesprochener Betrag: 156'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von Samuel Jakobson Ben-Jaakow („Ansprecher Ben-Jaakow“) und Bernhard Dow Lewy („Ansprecher Lewy“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldungen betreffend das Konto des Jacques Lewy (der „Kontoinhaber“) bei der Genfer Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Von Ansprecher Ben-Jaakow eingereichte Informationen

Ansprecher Ben-Jaakow reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als den Ehemann seiner Grosstante, Jacques Lewy. Ansprecher Ben-Jaakow führte aus, Jacques Lewy sei ungefähr im Jahr 1880 in Polen geboren worden und mit Anna Lewy, geb. Idelson, verheiratet gewesen, und das Paar habe zwei Kinder gehabt: Mietek, der im Jahr 1908 in Lodz, Polen, geboren worden sei und Eleonora, die ungefähr im Jahr 1910 in Lodz geboren worden sei. Ansprecher Ben-Jaakow erklärte, sein Verwandter habe in Lodz, wo er mit seiner Familie gelebt habe, als Arzt gearbeitet. Ansprecher Ben-Jaakow führte aus, Jacques Lewy, der jüdisch gewesen sei, sei ins Ghetto in Lodz deportiert worden und im Holocaust umgekommen. Ansprecher Ben-Jaakow führte aus, Anna Lewy und Eleonora Lewy seien im Holocaust umgekommen. Aus dem von Ansprecher Ben-Jaakow eingereichten Stammbaum ist ersichtlich, dass Anna Lewy, geb. Idelson, die Schwester von Ansprecher Ben-Jaakows Grossmutter mütterlicherseits, Maja Jakobsohn, geb. Idelson, war. Ansprecher Ben-Jaakow gab an, er und Ansprecher Lewy seien die einzigen überlebenden Erben von Jacques Lewy. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte Ansprecher Ben-Jaakow seine Geburtsurkunde, Familienfotos und eine Schriftprobe von Anna Lewy ein. Ansprecher Ben-Jaakow gab an, er sei am 23. September 1916 in Lettland geboren worden.

Von Ansprecher Lewy eingereichte Informationen

Ansprecher Lewy reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Onkel väterlicherseits, Jacques (Jakub) Lewy, der in Talsen, Lettland, geboren wurde und dessen Vater Moses (Mosche) Lewy war. Ansprecher Lewy führte aus, Jacques Lewy sei mit Anna (Chana) Lewy verheiratet gewesen und sie hätten ein Kind gehabt, Mietek. Ansprecher Lewy erklärte, sein Onkel habe zuerst in Riga, Lettland, gelebt und sei danach mit seiner Familie nach Lodz, Polen, gezogen. Ansprecher Lewy erklärte, Jacques Lewy habe in Lodz eine Textilfabrik besessen und in der Schweiz Geschäftsbeziehungen gehabt. Ansprecher Lewy führte aus, Jacques und Anna Lewy, die jüdisch gewesen seien, seien ins Ghetto in Lodz deportiert worden und bei dessen Auflösung ermordet worden. Ansprecher Lewy führte aus, Mietek Lewy sei im Zweiten Weltkrieg umgekommen. Ansprecher Lewy gab an, er sei am 6. Februar 1916 in Moskau, Russland, geboren worden und er sei der Sohn von Samuel Lewy, dem Bruder von Jacques Lewy. Ansprecher Lewy gab zudem an, er habe einen Bruder, Filipp Lewy, der in den USA wohne.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Vollmacht, datiert vom 25. Mai 1929 in Genf. Aus diesem Dokument ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Jacques (auch bekannt unter dem Namen Jakub) Lewy und die Bevollmächtigten Mme. Anna Lewy (auch bekannt unter dem Namen Chana Lewy) und Alexandre Stephan Lewy waren. Der Kontoinhaber und die Bevollmächtigte Anna Lewy wohnten an der Rue Ewangelicka 5 in Lodz, Polen. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass.¹

Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert des Kontos auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass der Kontoinhaber, die Bevollmächtigten oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die drei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

¹ Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, die sich auf ein „Titeldepot“, das ein Wertschriftendepot ist, bezieht. Solche Formulare wurden zu jener Zeit von den Banken verwendet, auch wenn es sich beim Konto nicht um ein Wertschriftendepot handelte. Das CRT stellt fest, dass es plausibel ist, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihrer Verwandten sowie deren Stadt und Wohnsitzstaat stimmen mit den veröffentlichten Namen und dem Wohnsitzstaat des Kontoinhabers und der Bevollmächtigten Anna Lewy überein. Ansprecher Ben-Jaakow reichte eine Schriftprobe der Bevollmächtigten Anna Lewy ein, deren Schrift mit der in den Bankunterlagen enthaltenen Unterschrift übereinstimmt. Obwohl die von den Ansprechern eingereichten Informationen nicht einheitlich sind, erachtet es das CRT als plausibel, dass, in Anbetracht der verschiedenen Beziehungen der Ansprecher zum Kontoinhaber und der Zeit, die seither vergangen ist, solche Uneinheitlichkeiten vorkommen können.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher führten aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen, ins Ghetto in Lodz deportiert worden und im Holocaust umgekommen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind. Sie reichten detaillierte biographische Informationen ein, aus denen hervorgeht, dass es sich beim Kontoinhaber um Ansprecher Lewys Onkel und Ehemann von Ansprecher Ben-Jaakows Grosstante handelt.

Gemäss den in Artikel 23(d) festgelegten Verteilungsregeln, wenn weder der Ehepartner des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung des Kontos zu gleichen Teilen an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Ansprecher Lewy als direkter Nachkomme der Eltern des Kontoinhabers ist an der Auszahlung des Kontos berechtigt. In Anbetracht von Ansprecher Lewys Anspruch ist Ansprecher Ben-Jaakow, der mit dem Kontoinhaber durch Heirat verwandt ist, an der Auszahlung des Kontos nicht berechtigt. Folglich ist Ansprecher Lewy gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln an der Auszahlung des gesamten im Auszahlungsentscheid genannten Betrags berechtigt. Das CRT stellt fest, dass Ansprecher Lewys Bruder, Philipp Lewy, in einem Telefongespräch mit dem CRT am 8. Januar 2003 erklärte, dass er auf dieses Konto keine Anspruchsanmeldung einreichen wolle.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (h) und (j), die in Artikel 28 (siehe Anhang A) der Verfahrensregeln aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber, den Bevollmächtigten noch deren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten von Ansprecher Lewy ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecher Lewy plausibel dargelegt, dass es sich beim

Kontoinhaber um seinen Onkel handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch die Bevollmächtigten oder deren Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 156'000.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Ansprecher Lewy wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
5. März 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]
APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des

Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).